

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

Kopftuchverbot für Schülerinnen U14 aus Gründen des Kinderschutzes?

und **Antwort** vom 21. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24273
vom 29. Oktober 2025
über Kopftuchverbot für Schülerinnen U14 aus Gründen des Kinderschutzes?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der [Tagesspiegel](#) berichtete am 17.10.2025: „An Berlins Schulen gibt es immer mehr Kopftuchträgerinnen. Eine offizielle Statistik dazu fehlt, Schulleitungen und Lehrkräfte bestätigen das aber für die meisten Bezirke. Und der Trend, dass immer mehr Mädchen an Berliner Oberschulen Haar und Hals bedecken, lässt sich auch bei Klassenausflügen oder den öffentlichen Besichtigungsterminen beobachten. In vereinzelten Sekundarschulklassen in Neukölln, Wedding oder Moabit trägt bereits eine Mehrheit der Mädchen ein Kopftuch. Viele führen das auf den vermehrten Zuzug aus arabischen Ländern seit 2015 zurück. Ein relativ neues Phänomen dabei ist, dass die Kopftuchträgerinnen immer jünger werden. Immer mehr Mädchen fangen schon in der Grundschule damit an, obwohl der reguläre Zeitpunkt aus Sicht der islamischen Gelehrten die Pubertät, also das Einsetzen der Geschlechtsreife ist.“ Inwieweit kann der Senat diese Darstellung bestätigen? Inwieweit widerspricht der Senat dieser Darstellung?

Zu 1.: Der Senat erhebt keine Daten zum Anteil kopftuchtragender Schülerinnen. Die im Bericht genannten Entwicklungen können daher weder bestätigt noch widerlegt werden.

2. Der [Tagesspiegel](#) schreibt: „[W]ie steht die Berliner Bildungssenatorin zu einem Kopftuchverbot für unter 14-Jährige? Darauf bekam der Tagesspiegel trotz mehrfacher Nachfrage keine Antwort.“ Wie steht die Berliner Bildungssenatorin zu einem Kopftuchverbot für unter 14-Jährige?

Zu 2.: Der Senat misst dem Schutz des Kindeswohls sowie einer ungestörten schulischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hohe Bedeutung bei. Maßgeblich für das Handeln ist die geltende Rechtslage, nach der ein allgemeines Verbot religiöser Bekleidung für Schülerinnen und Schüler derzeit nicht vorgesehen ist.

Unabhängig davon besteht bereits heute die Möglichkeit, das Tragen religiöser Symbole oder Bekleidung im Einzelfall und zeitlich begrenzt zu untersagen, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens oder eines geordneten schulischen Zusammenlebens erforderlich ist.

Die Entscheidung hierüber treffen die Schulen jeweils auf Grundlage der konkreten Situation vor Ort.

Der Senat stellt sicher, dass die Berliner Schulen innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens handlungsfähig bleiben, und verfolgt die bundesweiten rechtlichen Entwicklungen fortlaufend.

3. In Österreich plant die Regierung aus ÖVP, SPÖ und NEOS ein Kopftuchverbot an Schulen für unter 14-Jährige. In Österreich sieht der Vorstoß vor, dass bei einem Verstoß zunächst Elterngespräche geführt werden, auch die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Vermittlung eingeschaltet werden. Wenn Eltern sich dennoch weigerten, könnten Verwaltungsstrafen in Höhe von 150 bis 1000 Euro anfallen, im Extremfall sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen vorgesehen. Für wie zweckmäßig hält der Senat die vorgesehenen Mechanismen, um auf Verstöße zu reagieren?

Zu 3.: Der Senat nimmt grundsätzlich keine Zweckmäßigkeitseurteilungen des innenpolitischen Handelns anderer Staaten vor.

4. Der Psychologe und Integrationsexperte Ahmad Mansour ist laut Tagesspiegel dafür, dass Berlins Bildungsverwaltung sich das österreichische Gesetz zum Vorbild nimmt. Wird die Senatsverwaltung einen Gesetzesentwurf erarbeiten?

Zu 4.: Nein.

5. [Laut Mansour](#) gibt es juristische Gutachten, die besagen, dass ein Kopftuchverbot für unter 14-Jährige an Schulen mit dem Grundgesetz vereinbar wäre. Welche Gutachten sind das?

Zu 5.: Dem Senat sind die folgenden Gutachten bekannt, die ein solches Verbot grundsätzlich für rechtmäßig halten:

1. Prof. Dr. Martin Nettesheim, Grundgesetz und Verbot eines „Kinderkopftuchs“, Zur

Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen. Gutachten im Auftrag von TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V., Tübingen, den 29. August 2019.

2. Professor Dr. iur. Kyrill-A. Schwarz, Gutachten zur Frage der Zulässigkeit eines Kopftuchverbotes für Minderjährige unter 14 Jahren, Würzburg, 5. März 2020.

6. Wie die österreichische Regierung bezieht sich Mansour auf den Schutz des Kindeswohls. Für ihn wäre ein Kinderkopftuchverbot aber auch ein Mittel gegen eine fortschreitende Islamisierung. Mansour begründet sein Votum pro Verbot aber auch psychologisch: Denn den Mädchen werde vermittelt, dass ihr Körper ein Tabu sei, dass das Zeigen von Haaren oder Haut sündhaft sei und dass es zu dem anderen Geschlecht auf Distanz gehen müsse. Damit erfolge eine Markierung, in einem Alter, in dem ein Mädchen einen gesunden Bezug zu seinem Körper entwickeln muss. Es soll neugierig sein und auch einen normalen Umgang zu Jungs haben können, sagt der Psychologe. Für ihn sei die Verhüllung von Mädchen eine Sexualisierung. Inwieweit teilt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diese Position?

7. Mansour argumentiert: „Tatsächlich gilt die Entscheidung in den islamistischen Berliner Kreisen als irreversibel. Legt ein Mädchen oder eine Frau das Kopftuch ab, wird sie gemobbt und ausgegrenzt.“ Inwieweit ist dies ein Grund, das Tragen eines Kopftuchs für Schülerinnen U14 zu verbieten?

8. Mansour argumentiert: „[Mi]t zehn oder zwölf Jahren ist ein Kind definitiv nicht in der Lage, eine langfristige Lebensentscheidung zu treffen. Dahinter steckt eigentlich immer der Wille der Eltern“. Inwieweit kann der Senat diese Einschätzung bestätigen?

Zu 6. bis 8.: Der Senat misst dem Schutz des Kindeswohls sowie einer ungestörten schulischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hohe Bedeutung bei. Dabei orientieren sich alle Maßnahmen an den geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Berlin.

Bereits nach aktueller Rechtslage besteht die Möglichkeit, das Tragen religiöser Symbole oder Bekleidung zeitweilig zu untersagen, wenn dadurch eine Störung des Schulfriedens oder des geordneten schulischen Zusammenlebens eintritt. In solchen Fällen treffen Schulen jeweils auf der Grundlage der konkreten Situation vor Ort angemessene Entscheidungen. Der Senat unterstützt die Schulen darin, Konflikte frühzeitig zu erkennen, pädagogisch zu bearbeiten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung fachlicher Beratung, die Entwicklung von Handreichungen und Leitfäden zum Umgang mit Konfliktlagen, Angebote zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie die Förderung von schulischen Strukturen, die ein respektvolles und sicheres Miteinander stärken.

9. Die AfD-Fraktion hatte in der 18. WP den Antrag „Gesetz zum Schutz der freien Persönlichkeitsentwicklung von Kindern vor Erreichen der Religionsmündigkeit“ ([Drucksache 18/1852](#)) vom 30.04.2019 ins Abgeordnetenhaus eingebracht. Der Senat hatte in einer [Stellungnahme](#) verfassungsrechtliche Bedenken artikuliert und ein pauschales Verbot abgelehnt. Nur die Gefährdung des Schulfriedens könne im Einzelfall Grundlage für ein Verbot sein, so der Senat. Inwieweit hat der Senat seine Position zu einem möglichen Kopftuchverbot weiterentwickelt?

Zu 9.: Siehe Antwort zu Frage 2.

Berlin, den 21. November 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie